

SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

Linde
www.lindeverlag.at

Hauptwohnsitzbefreiung

Beschränkung für Grund und Boden

Einlagenrückzahlung

Update zum Evidenzkonto

Sonderausgaben

Elektronische Datenübermittlung für Spenden
Programmiertes Chaos beim Kirchenbeitrag?

Grunderwerbsteuer

Differenzbesteuerung nach Anteilsvereinigungen

Umsatzsteuer

USt-Update: Aktuelles auf einen Blick

Registrierkassenpflicht

Was tun, wenn der Beleg nicht stimmt?

Die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung

Elektronische Datenübermittlung für Spenden aus dem außerbetrieblichen Bereich

SABINE ZIRNGAST*)



Inhalt und Verfahren der elektronischen Datenübermittlung zur steuerlichen Geltendmachung aus dem außerbetrieblichen Bereich getätigter Spenden hat der Gesetzgeber des StRefG 2015/2016¹⁾ mit § 18 Abs 8 Z 2 lit d EStG einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen überlassen. Diese Verordnung ist mit der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV)²⁾ am 24. 10. 2016 im BGBl veröffentlicht worden und für Spenden, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden, zu berücksichtigen. Der vorliegende Beitrag ist besagter Verordnung gewidmet. Mit den jüngsten durch das AbgÄG 2016³⁾ und das Innovationsstiftungsgesetz (ISG)⁴⁾ herbeigeführten materiellrechtlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der Spendenabzugsbegünstigung hat sich die Autorin bereits in einem vorangegangenen Beitrag befasst.⁵⁾

1. Rechtliche Grundlagen und Neuerungen

Schon mit dem StRefG 2015/2016 wurde das Verfahren zur steuerlichen Geltendmachung von (ua⁶⁾) Spenden im außerbetrieblichen Bereich als Sonderausgaben novelliert: Für nach dem 31. 12. 2016 getätigte Spenden iSd § 18 Abs 1 Z 7,⁷⁾ Z 8⁸⁾ und Z 9⁹⁾ EStG an einen Empfänger, der eine feste örtliche Einrichtung im Inland unterhält, er-

*) Ass.-Prof. MMag. Dr. Sabine Zirngast, LL.M., StB, ist Assistenzprofessorin am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen. Initiator des vorliegenden und des im Vorspann genannten vorangegangenen Beitrags war Mag. Bernhard Renner, Richter im Bundesfinanzgericht, Außenstelle Linz. Durch einen tragischen persönlichen Verlust war es ihm schließlich nicht möglich, den Beitrag mitzuverfassen. Der Beitrag ist dem Andenken an seine Tochter Barbara gewidmet.

1) BGBl I 2015/118.

2) Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuerveranlagung, BGBl II 2016/289.

3) BGBl I 2016/117.

4) BGBl I 2017/28.

5) Siehe Zirngast, Neuerungen beim Spendenabzug durch das AbgÄG 2016 und das Innovationsstiftungsgesetz, SWK 10/2017, 540.

6) Erfasst sind neben Spenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG) sowie Kirchenbeiträge (§ 18 Abs 1 Z 5 EStG).

7) Das sind freigebige Zuwendungen an Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 Z 1 (ua Universitäten), Z 2 (ua durch Bundes- oder Landesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind) und Z 3 (ua die Österreichische Akademie der Wissenschaften) sowie Abs 4 (ua die Österreichische Nationalbibliothek und bestimmte Museen) EStG, zudem – ausschließlich in Geld – an begünstigte Körperschaften iSd § 4a Abs 3 Z 2a (ua der Forschungsförderung dienende Stiftungen und Fonds gemäß BStFG), Z 4–6 (bestimmte mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasste Einrichtungen), Abs 4a (bestimmte im Bereich „Kunst und Kultur“ geförderte und in der Transparenzdatenbank geführte Körperschaften), Abs 5 (ua auf den Gebieten der Mildtätigkeit, des Umwelt- und des Tierschutzes tätige begünstigte Einrichtungen) und Abs 6 (freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände) EStG.

8) Das sind freigebige Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung oder an eine damit vergleichbare Vermögensmasse (Stiftung) iSd § 4b EStG.

9) Das sind freigebige Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung gemäß § 1 Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG) sowie an deren Substiftungen gemäß § 4 Abs 5 ISBG zur Förderung ihrer Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 1 und 2 ISBG oder zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung iSd § 4c EStG (siehe dazu Zirngast, SWK 10/2017, 540).

folgt gemäß § 18 Abs 8 Z 2 EStG eine „vollautomatische“ Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren.¹⁰⁾ Operatives Herzstück dieses vollautomatischen Verfahrens zur Berücksichtigung abzugsfähiger Spenden ist die dem Zuwendungsempfänger auferlegte Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung an die Abgabenbehörden. Der Gesetzgeber hat die Festlegung von Inhalt und Verfahren der elektronischen Datenübermittlung einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen überlassen (§ 18 Abs 8 Z 2 lit d EStG). Diese Verordnung ist mit der Sonderausgaben-DÜV ergangen. Sie soll in den folgenden Abschnitten besprochen werden.

Mit dem AbgÄG 2016¹¹⁾ wurde das vollautomatische Verfahren zur Berücksichtigung abzugsfähiger Spenden von der Meldepflicht gemäß § 17 Abs 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) ausgenommen. Wie in den Gesetzesmaterialien ausgeführt ist, wären ansonsten vermutlich über 6.000 zur Datenübermittlung verpflichtete Organisationen vor Aufnahme der entsprechenden Datenanwendung von der Meldepflicht zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister (DVR) betroffen gewesen. Die nunmehr in § 18 Abs 8 Z 5 lit a EStG vorgesehene Ausnahme stützt sich auf Art 18 Abs 2 TS 1 der Datenschutz-Richtlinie.¹²⁾ Gesetzlich antizipiert wurde in diesem Zusammenhang auch der sich mit Ingeltungtreten der Datenschutz-Grundverordnung¹³⁾ (DSGVO) per 25. 5. 2018¹⁴⁾ ändernde rechtliche Rahmen. In § 18 Abs 8 Z 5 lit b EStG wird festgehalten, dass die vorzunehmenden Datenverarbeitungen die Voraussetzungen für den Entfall der Datenschutz-Folgeabschätzung iSd DSGVO erfüllen. § 18 Abs 8 Z 5 lit b EStG tritt konsequenterweise mit 25. 5. 2018 in Kraft; der am 30. 12. 2016 in Kraft getretene § 18 Abs 8 Z 5 lit a EStG tritt mit 24. 5. 2018 außer Kraft (§ 124b Z 314 lit b EStG).

2. Datenübermittlungspflicht und zu übermittelnde Daten

Sogenannte „*übermittlungspflichtige Organisationen*“ – das sind alle Zuwendungsempfänger, für die eine gesetzliche (vgl § 18 Abs 8 EStG) Verpflichtung zur Datenübermittlung vorgesehen ist (§ 1 Abs 1 Sonderausgaben-DÜV) – haben den Abgabenbehörden nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres¹⁵⁾ (§ 18 Abs 8 Z 2 lit c EStG) im Wege von FinanzOnline (§ 18 Abs 8 Z 2 EStG, § 9 Sonderausgaben-DÜV) in Gesetz und Verordnung näher präzisiertere Informationen über den jeweiligen Spender und die erhaltenen Spenden elektronisch zu übermitteln:¹⁶⁾

- zur Identifikation des betroffenen Spenders das für jeden Spender einmalig zu ermittelnde verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA; § 18 Abs 8 Z 2 lit a TS 1 EStG) und
- die Gesamtsumme der im betroffenen Kalenderjahr durch jeden mittels vbPK SA identifizierten Spender erfolgten Spenden (§ 18 Abs 8 Z 2 lit a TS 2 EStG).

¹⁰⁾ Siehe dazu ausführlich *Zirngast/Renner*, Das „vollautomatische“ Verfahren zur Berücksichtigung abzugsfähiger Spenden, SWK 2/2016, 65 (67 ff).

¹¹⁾ Zu den mit dem AbgÄG 2016 herbeigeführten materiellrechtlichen Neuerungen beim Spendenabzug siehe *Zirngast*, SWK 10/2017, 540 (540 ff).

¹²⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281 vom 23. 11. 1995, 31.

¹³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. 5. 2016, 1.

¹⁴⁾ Vgl Art 99 Abs 2 DSGVO. Gemäß Art 94 Abs 1 DSGVO wird die Richtlinie 95/46/EG mit Wirkung vom 25. 5. 2018 aufgehoben.

¹⁵⁾ Erstmals also bis 28. 2. 2018 (für im Jahr 2017 geleistete Zuwendungen).

¹⁶⁾ Die Übermittlung der Daten kann nach freier Entscheidung der übermittlungspflichtigen Organisation mittels Web-Services, File-Uploads oder Webformulars in FinanzOnline erfolgen. Die Strukturen für die Datenübermittlung sind gemäß § 11 Abs 2 Sonderausgaben-DÜV auf der Homepage des BMF zu veröffentlichen (vgl <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-softwarehersteller/softwarehersteller-datenstromuebermittl.html> und <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-softwarehersteller/softwarehersteller-funktionen.html> [Zugriff am 15. 5. 2017]).

Die übermittlungspflichtige Organisation ist dabei nicht verpflichtet, zu prüfen, ob eine Spende beim Spender steuerlich als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe zu qualifizieren ist (§ 8 Sonderausgaben-DÜV).

Zur Feststellung des vbPK SA durch den Spendenempfänger hat der Spender diesem seine „Identifikationsdaten“ (Vor- und Zuname¹⁷⁾ und Geburtsdatum) bekannt zu geben (formlos¹⁸⁾). Die übermittlungspflichtige Organisation kann davon ausgehen, dass die Zuwendung der Person steuerlich zuzuordnen ist, deren Daten bekannt gegeben wurden (§ 2 Sonderausgaben-DÜV). Die Bekanntgabe der Identifikationsdaten durch den Spender bedeutet für diesen automatisch, dass die an die jeweilige Organisation geleisteten Spenden „bis auf Widerruf“, dh auch für folgende Kalenderjahre, der Datenübermittlung unterliegen (§ 1 Sonderausgaben-DÜV) und infolgedessen im Rahmen der Veranlagung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Höchstgrenzen als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Soll dies nicht geschehen (weil die Spende bspw aus dem Betriebsvermögen geleistet wurde oder weil sie steuerlich gar nicht geltend gemacht werden soll), hat der Zuwendende der übermittlungspflichtigen Organisation die Datenübermittlung ausdrücklich und in unzweifelhafter Weise zu untersagen. Die Untersagung der Datenübermittlung ist von der an sich übermittlungspflichtigen Organisation zu dokumentieren. Ab der Untersagung bis zu einer neuerlichen Bekanntgabe der Identifikationsdaten darf keine Datenübermittlung erfolgen (§ 18 Abs 8 Z 2 lit a EStG, § 4 Sonderausgaben-DÜV).

Der Verordnungstext erklärt dabei die Datenübermittlung, die ja den Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten – und nicht einzelne – Beträge betrifft (§ 18 Abs 8 Z 2 lit a TS 2 EStG), ab dem Zeitpunkt der Untersagung für unzulässig (§ 4 Satz 2 Sonderausgaben-DÜV). Die Untersagung kann daher nur für sämtliche in einem Kalenderjahr an einen bestimmten Spendenempfänger geleistete Spenden, nicht hingegen für einzelne Spenden, ausgesprochen werden.¹⁹⁾ Diese Auffassung wird auch durch die Genese des Verordnungstextes gestützt: Während im Begutachtungsentwurf noch ausdrücklich zwischen der Zustimmung des Zuwendenden zur Datenübermittlung hinsichtlich konkreter Zahlungsvorgänge und einer pauschalen Zustimmungsvariante unterschieden wurde,²⁰⁾ ist den finalen Bestimmungen eine derartige Differenzierung nicht mehr zu entnehmen. Der dargestellte Rechtsrahmen kann sich mE unter Bedachtnahme auf die gesetzliche Grundlage (§ 18 Abs 8 EStG) und ungeachtet der ausdrücklich nicht gegebenen Pflicht der übermittlungspflichtigen Organisation zur Prüfung, ob eine Zuwendung als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe zu qualifizieren ist (§ 8 Sonderausgaben-DÜV), jedoch nur auf dem Grunde nach als Sonderausgaben zu berücksichtigende Zuwendungen beziehen. Als Betriebsausgaben einzustufende Zuwendungen unterliegen von vornherein nicht der Datenübermittlung, sodass diese mE auch bei fehlender „genereller“ Untersagung der Datenübermittlung iSd § 4 Sonderausgaben-DÜV im jeweiligen Einzelfall durch entsprechende Mitteilung des Zuwendenden an die übermittlungspflichtige Organisation aus dem Regime der Datenübermittlung herausgenommen werden können. Nur so kann eine dem tatsächlichen Ursprung mehrerer Zuwendungen eines Zuwendenden an denselben Spendenempfänger in einem Kalenderjahr entsprechende steuerliche Behandlung gewährleistet werden.

Um ein aktives Tätigwerden des Spenders und damit das Bewusstsein um die automatische Berücksichtigung der getätigten Spenden im Veranlagungsverfahren auch für den Fall, dass dem Spendenempfänger die Identifikationsdaten zum 1. 1. 2017 bereits bekannt sind, zu gewährleisten, ist in der Sonderausgaben-DÜV außerdem vorgesehen,

¹⁷⁾ Schreibweise des Namens laut Meldezettel.

¹⁸⁾ Praktisch wird sich oft empfehlen, eine mit entsprechenden Feldern versehene Spendenzahlungsanweisung zu verwenden.

¹⁹⁾ Vgl auf Grundlage des Gesetzestextes bereits *Zirngast/Renner*, SWK 2/2016, 65 (71).

²⁰⁾ Vgl insbesondere § 2 Abs 1 Z 1 und 2 Begutachtungsentwurf zur Sonderausgaben-DÜV.

dass die betreffende Person bis zum 30. 11. 2017 über diesen Umstand zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben ist, innerhalb einer Frist von zumindest vier Wochen die Datenübermittlung zu untersagen. Nimmt der Spender diese Möglichkeit nicht fristgerecht wahr, hat die Datenübermittlung (wiederum „bis auf Widerruf“) zu erfolgen. Die übermittlungspflichtige Organisation ist nicht verpflichtet, nach ergebnislosem Ablauf der Frist weitere diesbezügliche Nachforschungen anzustellen (§ 3 Sonderausgaben-DÜV).

Sowohl für den Fall, dass dem Spendenempfänger die Identifikationsdaten durch den Spender erstmalig mitgeteilt wurden, als auch für den Fall, dass der Verständigung über bereits bekannte Identifikationsdaten keine (fristgerechte) Untersagung der Datenübermittlung folgt, hat der Spendenempfänger auf Grundlage besagter Identifikationsdaten in der Folge mithilfe eines in FinanzOnline einzurichtenden Links zur Stammzahlenregisterbehörde (§ 11 Sonderausgaben-DÜV) das vbPK SA für jeden Spender, für den er datenübermittlungspflichtig ist, zu ermitteln. Kann auf Grundlage der bekannt gegebenen Identifikationsdaten und nach Ausschöpfung der bei der übermittlungspflichtigen Organisation bereits vorhandenen Daten ein vbPK SA nicht ermittelt werden, hat eine Datenübermittlung zu unterbleiben (§ 12 Sonderausgaben-DÜV). Der Zuwendende hat diesfalls die Möglichkeit, den Betrag der als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Spenden in die Steuererklärung aufzunehmen und glaubhaft zu machen.²¹⁾

Die zeitliche Zuordnung der übermittlungspflichtigen Spenden richtet sich den allgemeinen Grundsätzen gemäß nach dem Zeitpunkt des Abflusses (§ 19 EStG) beim Spender. Da dieser Zeitpunkt dem Spendenempfänger (von Einzelfällen wie zB Haussammlungen abgesehen) nicht bekannt sein wird, sieht § 6 Sonderausgaben-DÜV zur Verwaltungsvereinfachung vor, dass die übermittlungspflichtige Organisation davon ausgehen kann, dass Kontogutschriften, deren spätestes Wertstellungsdatum (§ 43 Abs 1 des Zahlungsdienstegesetzes²²⁾) der 3. 1.²³⁾ eines Kalenderjahres ist, solche Zahlungen betreffen, die beim Zuwendenden vor dem 1. 1. des Kalenderjahres gemäß § 19 EStG abgeflossen und damit für die Datenübermittlung dem Vorjahr zuzuordnen sind. Ein davon abweichender Sachverhalt (Abfluss im neuen Kalenderjahr) ist der übermittlungspflichtigen Organisation gegenüber offenzulegen, die gegebenenfalls eine Berichtigung vorzunehmen hat.

3. Sanierung *ex tunc* und *ex nunc* unrichtiger oder zu Unrecht unterbliebener Datenübermittlung

Wird ein Fehler in der Datenübermittlung entdeckt (Unrichtigkeit *ex tunc*), hat die übermittlungspflichtige Organisation auf Initiative des Zuwendenden oder auch der Organisation selbst²⁴⁾ eine Berichtigung der Datenübermittlung längstens innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung des Fehlers vorzunehmen. Dabei sind der zutreffende Gesamtbetrag sowie zum Zweck der Identifizierung des zu berichtigenden Datensatzes jedenfalls auch dessen Referenznummer anzugeben (§ 7 Abs 1 Sonderausgaben-DÜV).²⁵⁾ Entsprechend ist vorzugehen, wenn sich eine ursprünglich korrekt durchge-

²¹⁾ Dies, obwohl der diesbezüglich im Begutachtungsentwurf enthaltene Hinweis (vgl § 12 Satz 2 Begutachtungsentwurf zur Sonderausgaben-DÜV) im finalen Verordnungstext nicht mehr enthalten ist. Vgl aber ErlRV 684 BlgNR 25. GP, 15.

²²⁾ ZaDiG, BGBl I 2009/66, in der jeweils geltenden Fassung.

²³⁾ Im Begutachtungsentwurf war noch der 5. 1. eines Kalenderjahres als Stichtag vorgesehen; vgl § 6 Begutachtungsentwurf zur Sonderausgaben-DÜV.

²⁴⁾ Atzmüller, Elektronische Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben, SWK 34/2016, 1433 (1441).

²⁵⁾ Die Referenznummer ist für diese Zwecke jene Nummer, die der übermittlungspflichtigen Organisation im Rahmen der Datenübermittlung von FinanzOnline zurückgemeldet wurde. Sie kann von der übermittlungspflichtigen Organisation jederzeit über FinanzOnline abgefragt werden; Jandl, Neue Verordnung zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben (Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung), PV-Info 12/2016, 5 (7).

fürte Datenübermittlung im Lichte einer später vorgenommenen Rückerstattung als unrichtig erweist (Unrichtigkeit *ex nunc*). Die Drei-Monats-Frist beginnt diesfalls im Zeitpunkt der Rückerstattung zu laufen. Bei vollständiger Rückerstattung ist im Rahmen der berichtigenden Datenübermittlung der Betrag mit null zu berücksichtigen (§ 7 Abs 3 Sonderausgaben-DÜV). Auch eine zu Unrecht unterbliebene Datenübermittlung ist längstens innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung des Fehlers nachzuholen (§ 7 Abs 2 Sonderausgaben-DÜV).²⁶⁾

Die Fehlerkorrektur bzw die Nachholung hat also grundsätzlich „an der Wurzel“²⁷⁾ zu erfolgen, die berichtigte oder nachgeholte Übermittlung stellt sodann die Grundlage für die weitere steuerliche Beurteilung beim Zuwendenden dar. Unterbleibt die Berichtigung oder Nachholung, hat der Spender subsidiär die Möglichkeit, den Betrag der als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Spenden in die Steuererklärung aufzunehmen und glaubhaft zu machen (§ 18 Abs 8 Z 3 lit b EStG).²⁸⁾ In allen skizzierten Fällen kann die Berichtigung im Übrigen unterbleiben, wenn sie im Abgabeverfahren des betroffenen Steuerpflichtigen wegen eingetretener Verjährung keine steuerliche Auswirkung mehr entfaltet (§ 7 Sonderausgaben-DÜV).

4. Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung

§ 10 Abs 1 Z 1 Sonderausgaben-DÜV enthält einen Katalog an Organisationen, die ohne bescheidmäßige Zulassung – also bereits *qua* Verordnung – Teilnehmer an der Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben sind. Es sind dies neben allen Organisationen, die auf der Homepage des BMF gemäß § 4a (Abs 7 Z 1 iVm) Abs 8 EStG als spendenbegünstigt ausgewiesen sind und den dem BMF vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband bekanntzugebenden Landesfeuerwehrverbänden und freiwilligen Feuerwehren neun namentlich genannte Institutionen wie bspw die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Österreichische Nationalbibliothek und die Diplomatistische Akademie.

Alle anderen als die in § 10 Abs 1 Z 1 Sonderausgaben-DÜV genannten übermittlungspflichtigen Organisationen iSd § 1 Abs 1 Sonderausgaben-DÜV haben beim Finanzamt Wien 1/23 den Antrag zu stellen, als Teilnehmer an der Datenübermittlung zugelassen zu werden (§ 10 Abs 1 Z 2 Sonderausgaben-DÜV). Die Verordnung sieht hierfür die Verwendung eines amtlichen Formulars vor, das mit dem Formular „Spend 1“ („Antrag auf Zulassung zur Sonderausgaben-Datenübermittlung in FinanzOnline“) bereits vorliegt und in dem das Vorliegen der für die Spendenbegünstigung vorgesehenen Voraussetzungen – so zB die überregionale Bedeutung privater Museen²⁹⁾ – zu begründen ist. Sofern sich die Spendenbegünstigung bereits aus dem Status der Einrichtung ergibt und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist, entfällt die Begründung.³⁰⁾ Das Finanzamt Wien 1/23 hat in der Folge zu überprüfen und schließlich bescheidmäßig darüber abzusprechen, ob es sich bei der antragstellenden um eine übermittlungspflichtige Organisation iSd § 1 Abs 1 Sonderausgaben-DÜV handelt und ob somit die Voraussetzungen für die Datenübermittlung vorliegen. Alle Teilnehmer an der Datenübermittlung, mit Ausnahme der ohnehin bereits auf der Homepage des BMF gemäß § 4a (Abs 7 Z 1 iVm) Abs 8 EStG als spendenbegünstigt ausgewiesenen Organisationen, sind daraufhin auf Grundlage von § 10 Abs 2 Sonderausgaben-DÜV auf der Homepage des BMF als

²⁶⁾ Vgl zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits ausführlich *Zirngast/Renner*, SWK 2/2016, 65 (68 ff).

²⁷⁾ EriRV 684 BlgNR 25. GP, 15.

²⁸⁾ *Zirngast/Renner*, SWK 2/2016, 65 (68 f).

²⁹⁾ Vgl dazu die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung im Sinne des § 4a EStG 1988, BGBl II 2017/34, und dazu *Zirngast*, SWK 10/2017, 540.

³⁰⁾ Dies betrifft zB Universitäten, deren Fakultäten bzw Institute; so der Hinweis im Formular „Spend 1“.

spendenbegünstigte Organisationen zu veröffentlichen. Das Zusammenspiel von Gesetz (§ 4a Abs 7 Z 1 EStG) und Verordnung (§ 10 Abs 2 Sonderausgaben-DÜV) ließe vermuten, dass zwei Listen auf der Homepage des BMF zu führen wären. Faktisch wird eine Liste, der eine verbale Erläuterung der zwei „Kategorien“ vorangestellt ist, geführt.³¹⁾

In technischer Hinsicht hat die Datenübermittlung über FinanzOnline zu erfolgen (§ 18 Abs 8 Z 2 EStG, § 9 Sonderausgaben-DÜV). Nicht ohnehin bereits gemäß § 2 Abs 1 FinanzOnline-Verordnung 2006 (FOnV 2006) an FinanzOnline teilnehmende Einrichtungen haben sich daher für FinanzOnline anzumelden. Für die Anmeldung übermittlungspflichtiger Organisationen zu FinanzOnline gilt § 3 FOnV 2006 entsprechend (§ 10 Abs 4 Sonderausgaben-DÜV). § 10 Abs 4 Sonderausgaben-DÜV sieht außerdem eine Ausnahme für „die in Abs 2 Z 1 genannten Organisationen“ vor. Der Verweis geht ins Leere. Es ist davon auszugehen, dass die in § 10 Abs 1 Z 1 Sonderausgaben-DÜV genannten Organisationen gemeint sind.³²⁾

Jeder Teilnehmer an der elektronischen Datenübermittlung kann sich außerdem zur Datenübermittlung eines namhaft zu machenden³³⁾ Dienstleisters (insbesondere eines Rechenzentrums) bedienen, der zur technischen Abwicklung der Datenübermittlung über einen FinanzOnline-Zugang verfügen muss. Die Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses ist unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall kann der Dienstleister aus den in § 6 FOnV 2006 genannten Gründen (Störung des ordnungsmäßigen Ablaufs der Datenübermittlungen, Verletzung von Sicherheitsauflagen, Sorgfalts- oder Geheimhaltungspflichten; jeweils auch bei bloßem Versuch) ausgeschlossen oder abgelehnt werden (§ 10 Abs 3 Sonderausgaben-DÜV).

5. Datenschutz

Der auch nach Scheitern der bereits im StRefG 2009³⁴⁾ vorgesehenen (nie jedoch wirksam gewordenen³⁵⁾) Verknüpfung der Abzugsfähigkeit einer Zuwendung mit der Sozialversicherungsnummer des Zuwendenden von der Steuerreform-Kommission geortete Vorteil der besseren Überprüfbarkeit³⁶⁾ wurde mit dem StRefG 2015/2016³⁷⁾ in datenschutzkonformer Weise³⁸⁾ anhand der Verknüpfung mit dem vbPK SA iSd § 13 Abs 2 E-GovG³⁹⁾ des Zuwendenden gewährleistet.⁴⁰⁾ Darüber hinaus stellt § 14 Sonderausgaben-DÜV den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Zuwendenden mithilfe verschiedener verwaltungsorganisatorischer und technischer Vorkehrungen sicher:

Grundsätzlich dürfen berechtigten Organwaltern Daten, die übermittelte Zuwendungen betreffen, im Rahmen der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung nur summarisch und ohne Benennung der jeweils übermittelnden Organisation zugänglich gemacht werden. Der Gesamtbetrag der von der Datenübermittlung betroffenen Zuwendungen ist dabei nach der (zumindest bisher) in der Abgabenerklärung hierfür vorgesehenen Gliederung und Bezeichnung in jeweils einer Gesamtsumme darzustellen (§ 14 Z 2 Sonderausgaben-DÜV). Informationen betreffend die konkrete(n) übermittlungspflichtige(n) Organisation(en) dürfen einem berechtigten Organwalter nur in Fällen zugänglich gemacht

³¹⁾ Siehe https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp (Zugriff am 14. 5. 2017).

³²⁾ Dies wurde vom BMF inzwischen informell bestätigt.

³³⁾ Das Formular „Spend 1“ sieht hierfür einen eigenen Datenblock vor.

³⁴⁾ BGBl I 2009/26.

³⁵⁾ Entfall mit dem AbgÄG 2011, BGBl I 2011/76.

³⁶⁾ Bericht der Steuerreform-Kommission 2014, 29, abrufbar unter https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/Bericht_Steuerreformkommission.pdf?555a73 (Zugriff am 14. 5. 2017).

³⁷⁾ BGBl I 2015/118.

³⁸⁾ EriRV 684 BgNR 25. GP, 14.

³⁹⁾ E-Government-Gesetz, BGBl I 2004/10 idgF.

⁴⁰⁾ Vgl bereits *Zirngast/Renner*, SWK 2/2016, 65 (66).

werden, in denen übermittelte Zuwendungen Gegenstand einer Überprüfungshandlung (insbesondere Außenprüfung) sind (§ 14 Z 1 Sonderausgaben-DÜV). Nur der Steuerpflichtige selbst hat via FinanzOnline Einsicht in die nach übermittlungspflichtigen Organisationen gegliederten übermittelten Daten (§ 14 Z 3 Sonderausgaben-DÜV). Folgerichtigerweise dürfen auch im Abgabenbescheid Informationen, die sich auf die übermittlungspflichtigen Organisationen beziehen, nur in einer von den Organwaltern nicht einsehbaren Beilage ersichtlich gemacht werden (§ 14 Z 4 Sonderausgaben-DÜV).



Auf den Punkt gebracht

Die Sonderausgaben-DÜV präzisiert Inhalt und Verfahren der elektronischen Datenübermittlung betreffend Spenden, die aus dem außerbetrieblichen Bereich geleistet werden. Sie enthält ausführliche Bestimmungen zur Datenübermittlungspflicht als solcher, zu den zu übermittelnden Daten, zur bei unrichtiger oder zu Unrecht unterbliebener Datenübermittlung gebotenen Vorgehensweise, zum Verfahren zur Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Spender.

Im Hinblick auf einen möglichen „Ausstieg“ eines Spenders aus dem vollautomatischen Übermittlungsregime trägt der Verordnungstext mE insofern, als er undifferenziert suggeriert, dass die dem Spender zugestandene Untersagung der Datenübermittlung nur für sämtliche in einem Kalenderjahr an einen bestimmten Spendenempfänger geleistete Spenden, nicht hingegen für einzelne Spenden, ausgesprochen werden kann. Vor dem Hintergrund, dass als Betriebsausgaben einzuordnende Spenden von vornherein nicht der Datenübermittlung unterliegen, müssen diese im jeweiligen Einzelfall dennoch aus dem Regime der Datenübermittlung herausgenommen werden können.

Sonderausgabenabzug

Programmiertes Chaos beim Kirchenbeitrag

Der Kirchenbeitrag wird vom Familieneinkommen berechnet

GERHARD KOHLER*)



Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl I 2015/118, sollte der Abzug von Sonderausgaben bei der Arbeitnehmerveranlagung erleichtert werden. Nach § 18 Abs 8 EStG werden Sonderausgaben nach Abs 1 Z 1a (Beiträge für freiwillige Weiterversicherungen etc), Z 5 (Kirchenbeiträge) und Z 7 bis 9 (Spenden) automatisiert aufgrund einer Meldung des Empfängers berücksichtigt.

1. Sinn der automatisierten Meldung

Nach den Erläuterungen zu dieser Änderung werden sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung entlastet: Der Steuerpflichtige muss die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekanntgeben (damit wird auch der Steuerberater „entlastet“); die Finanzverwaltung kann übermittelte Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid übernehmen, sodass dafür bisher erforderlicher Bearbeitungs- und Überprüfungsaufwand entfällt. Die Bestimmung

*) Dr. Gerhard Kohler ist Wirtschaftstreuhänder, Immobilienreuhänder in Wien und Redakteur der SWK.

SWK-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

SWK-Jahresabo 2017 inkl. Online Zugang und App
(92. Jahrgang 2017, Heft 1-36)

EUR 335,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abpreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____ Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Telefon (Fax) _____ Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53